

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung der 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Lebensmittelmarkt Möhnestraße 144", Ortschaft Sichtigvor, gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Warstein hat in seiner Sitzung am 30.01.2019 die öffentliche Auslegung der 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Lebensmittelmarkt Möhnestraße 144" einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der gleichzeitig gefasste Änderungsbeschluss ist vorstehend bekannt gemacht worden. Der Geltungsbereich ist aus der dort beigefügten Planunterlage ersichtlich.

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand der Ortschaft Sichtigvor. Der zu entwickelnde Bereich liegt im nördlichen Sektor des Gewerbegebietes "Fritz-Josephs-Straße".

Hintergrund dieser Änderung ist eine bauseitig erforderliche Neufestsetzung der Baugrenzen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung des Vorhabens "Modernisierung und zeitgemäße Ausgestaltung des dort ansässigen Lebensmittelvollsortimenters (REWE)" zu schaffen. Der Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist identisch mit dem Geltungsbereich des Ursprungsplanes mit seinem VEP. Die Änderung bezieht sich ausschließlich auf die festgesetzten Baugrenzen; alle anderen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Die Planänderung erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Benachrichtigung der Behörden gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird abgesehen.

Gegenüber der Ursprungsplanung werden sich keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Versiegelung und Nutzung der Flächen als auch der vorhandenen Bauten ergeben. Negative Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Belange sind durch die Planänderung nicht zu erwarten. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Lebensmittelmarkt Möhnestraße 144" sowie der Entwurf der Begründung vom 14.12.2018 einschließlich "Warsteiner Sortimentsliste" werden gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**22.02.2019 bis 27.03.2019 (einschließlich)
bei der Stadtverwaltung Warstein, Sachgebiet Stadtentwicklung,
Technisches Rathaus, Erdgeschoss, Schulstraße 7, 59581 Warstein,**

öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung findet statt:

**montags bis einschließlich freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.30 Uhr,
dienstags zwischen 14.00 Uhr und 16.00 Uhr und
donnerstags zwischen 14.00 Uhr und 17.00 Uhr.**

Die Unterlagen können auch - unabhängig von den geänderten Öffnungszeiten - mittwochs zwischen 8.30 und 12.30 Uhr eingesehen werden.

Hinweis: An Weiberfastnacht (28.02.2019) wird der Publikumsbetrieb ab 10.30 Uhr eingestellt; Rosenmontag (04.03.2019) schließt die Dienststelle um 12.00 Uhr.

Die Auslegungsfrist wird daher um zwei Tage auf den 27.03.2019 verlängert.

Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die vorgenannten Unterlagen auf der Homepage der Stadt Warstein www.warstein.de, Rubrik STADT&BÜRGER / STADTENTWICKLUNG / BETEILIGUNGSVERFAHREN eingestellt sowie über das Landesportal unter www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-ressourcenschutz/planungsrecht/umweltvertraeglichkeitspruefung/ abrufbar.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen zur 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Lebensmittelmarkt Möhnestraße 144" schriftlich (auch per Email bauleitplanung@warstein.de) oder zur Niederschrift von jedermann vorgebracht werden. Es besteht die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme mit einem Mitarbeiter des Sachgebietes Stadtentwicklung (Tel. 02902/81-339 oder 340) zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist;
- dass in diesem vereinfachten Änderungsverfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird (§ 13 Abs. 3 BauGB);
- dass der Ort der Auslegung nicht barrierefrei ist. Personen, welche aufgrund einer Behinderung den Ort der Auslegung nicht erreichen können, werden gebeten, unter der Telefonnummer 02902/81-339 oder 81-340 eine Möglichkeit der Einsichtnahme und eventuellen Abgabe einer Stellungnahme zu vereinbaren.

Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB wird gleichzeitig mit der Auslegung durchgeführt.

Warstein, den 11.02.2019

gez. Unterschrift

(Dr. Schöne)
Bürgermeister